37. Berstößt gegen den Zwed eines deutschen Gesetzes die Ansertennung des von einem Gericht der Freien Stadt Danzig erslassenen Urteils, das in Anwendung des danziger Rechts einer vor dem Ariege in deutscher Währung begründeten persönlichen Forderung die rüdwirkende Auswertung versagt?

RVO. § 328 Abf. 1 Nr. 4. BGB. § 242. AufwG. §§ 9, 15.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 5. März 1931 i. S. L. (Bekl.) w. Leipziger Lebensvers. Ges. a. G. (Kl.). IV 368/30.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht dafelbft.

Auf den im Grundbuch von Danzig-Langgarten Blatt 28 verzeichneten Grundstücken war in Abt. III eine Sypothek von 70000 M. und unter Nr. 22 eine solche von 36000 M. eingetragen, und zwar seit 1900 und 1908 für die Klägerin. Am 15. März 1922 wurden der Beklagte und ber Kaufmann Th., beide in Danzig, als Miteigentumer der Grundstüde je zur Hälfte eingetragen. Sie zahlten die Nennbeträge der Hypothekenforderungen am 9. Oktober 1922 an die Klägerin zurück. Auf Grund ihrer vorbehaltlosen Bewilligung wurden die Hypotheken am 29. September 1923 gelöscht. Die Rlägerin meldete die perfonlichen Forderungen beim Amtsgericht Leipzig zur Aufwertung an. Nach Einsbruch der beiden Gigentümer wurde das Verfahren bis zur Entscheidung des Prozefigerichts ausgesett. Auf die vom Beklagten und Th. erhobene Mage stellte das Landgericht Danzig in Unwendung des dortigen Aufwertungsrechts fest, daß der jezigen Rlägerin kein Anspruch auf Auswertung zustehe. Ihre Berufung wurde durch Urteil des Danziger Obergerichts als unbegründet zurüdaewiesen.

Nunmehr erhob die Klägerin gegen den Beklagten allein beim Landgericht Stettin Klage auf Feststellung der Auswertungssorderungen. Nachdem die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit durch Zwischenurteil zurückgewiesen worden war, wies das Landgericht die Klage mit der Begründung ab, daß durch die danziger Urteile das Nichtbestehen der Forderungen rechtskräftig und auch für die deutschen Gerichte dindend festgestellt sei. Das von der Klägerin angerusene Berusungsgericht verneinte dagegen die Rechtskrastwirkung auf Erund des § 328 Ubs. 1 Nr. 4 BPD. und stellte antragsgemäß sest, daß der

Beklagte als persönlicher Schuldner zur Auswertung der bezeichneten Forberungen nach dem deutschen Auswertungsgesetz verpslichtet und die Entscheidung über die Höhe der Auswertung der Auswertungsstelle vorzubehalten sei.

Die Revision des Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

## Gründe:

Der Berufungsrichter hat dem danziger Urteil nach § 328 Abf. 1 Nr. 4 RBD. die Anerkennung verlagt, weil sie gegen den Zweck eines beutschen Gesetzes verstoßen würde, das der Aufrechterhaltung der Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens diene. Er ist zu dieser Auffassung nicht schon auf Grund der Tatsache gelangt, daß dem danziger Recht nach dem Geset über den Ausgleich der Gelbentwertung vom 7. April 1925 (Gesethlatt für die Freie Stadt Danzig S. 111) in der Fassung vom 28. September 1926 (baj. S. 285) die rückwirkende Auswertung des deutschen Auswertungs= gesebes fremb ist und daß von ihm vorausgesett wird, eine Zahlung sei entweder überhaupt nicht erfolgt ober nur unter Vorbehalt angenommen worden. Die Meinung des Berufungsgerichts gründet sich vielmehr darauf, daß das danziger Geset im § 2 Abs. 2 seine Anwendung auf eine durch Hypothek gesicherte persönliche Forderung vorschreibt, wenn das belastete Grundstück im Gebiete der Freien Stadt Danzig gelegen ist. Diese Vorschrift (so führt das Berufungsgericht aus) bebeute einen in bewußt einseitiger Bevorzugung der banziger Belange vorgenommenen Eingriff in den anerkannten Sat des internationalen Privatrechts, wonach Rechtsverhältnisse nach dem Recht des Erfüllungsortes zu beurteilen seien, und enthalte so einen Verstoß gegen eine grundlegende deutsche Rechtsnorm. Der Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses liege an seinem im Deutschen Reich begründeten Erfüllungsort. Die Vertragsparteien müßten sich barauf verlassen können, daß seine Abwicklung nach beutschem Recht erfolge. Nicht nur die damit verbundene wirtschaftliche Notwendigkeit, ihnen den deutschen Rechtsschutz zukommen zu lassen, sondern auch das staatliche Anteresse, das deutsche Recht auf solche Rechtsverhältnisse anzuwenden, die mangels anderer Vereinbarung der Obhut des deutschen Rechts anvertraut seien, ergebe den grundlegenden Charafter der durch das danziger Geset verletten Norm des internationalen Brivatrechts.

Die Auslegung des § 328 Abs. 1 Mr. 4 BPD., von der das Berusungsgericht ausgeht, steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Gegen den Zwed eines deutschen Gesetzes verstößt im Sinne jener Vorschrift die Anerkennung des ausländischen Urteils nicht schon dann, wenn das ihm zugrunde liegende ausländische Recht von dem deutschen abweicht. Die Abweichung muß vielmehr (ebenso wie in den Fällen des Art. 30 EG. z. BGB.) auf einem so erheblichen Unterschied der staatspolitischen oder sozialen Anschauungen beruhen, daß durch die Anerkennung die Grundlagen des deutschen staatlichen und wirtschaftlichen Lebens angegrifsen würden (RG3. Bb. 114 S. 171, Bb. 119 S. 263).

Den Ausführungen des Berufungsurteils ist auch insoweit beizutreten, als sie die abweichende Regelung des Umfanas der von beiden Rechten grundsätlich anerkannten Aufwertung betreffen. Allerdings hat das deutsche Recht in näherer Ausgestaltung des für die Aufwertung grundlegenden § 242 BGB. die dem danziger Recht fremde Aufwertung kraft Küdwirkung anerkannt (§§ 9, 15 AufwG.), und zwar in einem Umfang, daß im vorliegenden Fall bei Unwendung des deutschen Rechts eine Auswertung stattfinden müßte, da die Gläubigerin die Leistung am 9. Oktober 1922 angenommen hat, also innerhalb der vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 laufenden Rückwirkungszeit. Das Berufungsgericht hat aber bereits barauf hingewiesen, daß die Wahl des Stichtages vom 15. Juni 1922 mehr oder weniger willfürlich war. Es kommt wesentlich hinzu, daß das deutsche Auswertungsgesetz nicht etwa auf einer einheitlichen Volksanschauung beruht, sondern in wesentlichen Punkten Kompromißcharafter trägt. Die Aufwertung schließt sich auch nicht überall ber Markentwertung ohne weiteres an und wird in einer Reihe von Fällen überhaupt ausgeschlossen. Der Umstand allein, daß bei der nach deutschem Recht begründeten Anwendung deutschen Aufwertungsrechts der Klägerin ein Aufwertungsanspruch zustehen würde, kann daher nicht dazu führen, die Anwendung ausländischen Rechts als dem Aweck eines deutschen Gesetzes zuwiderlaufend anzusehen.

Dagegen kann dem Berufungsgericht nicht gesolgt werden, wenn es einen Verstoß gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes in der Anwendung des § 2 Abs. 2 des danziger Gesetzes über den Aussgleich der Geldentwertung findet. Allerdings weicht diese Vorschrift

von der deutschen Rechtsauffassung ab, wonach in Ermanglung einer Barteiabrede der (im vorliegenden Falle innerhalb des Deutschen Reichs, nämlich in Leipzig begründete) Erfüllungsort für die persönliche Forderung das anzuwendende Recht auch dann bestimmt, wenn das ihrer Sicherung dienende Grundstück im Ausland liegt und für die dingliche Forderung das ausländische Recht maßgebend ist. Nach der im Urteil des Danziger Obergerichts gegebenen Begrundung muß ferner angenommen werben, daß jene Rechtsauffassung auch von den bortigen Gerichten geteilt wird. § 2 Abs. 2 a, a, D, enthält also eine Abweichung von einem Sate sowohl des beutschen als auch des danziger zwischenstaatlichen Rechts. Ob sie aber die Grundlagen des deutschen staatlichen und wirtschaftlichen Lebens berührt und sie zu erschüttern geeignet ist, kann nur von Kall zu Kall durch Vergleichung der nach den zwischenstaatlichen Rechtsnormen anzuwendenden Rechtsfäße ermittelt werden. Daß die so zu stellende Frage hier verneint werden muß, ist bereits dargelegt.

Die auf § 328 Abs. 1 Nr. 4 BPO. gestützte Einwendung gegen die Rechtskraft des danziger Urteils erweist sich daher als unbegründet. . . .